

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-muenchen-kein-erlass-der-wegen-insolvenzbedingtem-wegfall-des-freibetrags-gemaess-13a-abs-5-nr-1-erbstg-nachzuerhebenden-erbschaftsteuer.html>

 23.09.2008

Erbschaftsteuer

FG München: Kein Erlass der wegen insolvenzbedingtem Wegfall des Freibetrags gemäß § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG nachzuerhebenden Erbschaftsteuer

Die Kläger hatten gemäß § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG im August 1996 begünstigt (u.a.) das Betriebsvermögen des väterlichen Betriebes geerbt. Im Jahr 2001 wurde über den Betrieb das Insolvenzverfahren eröffnet und das Betriebsvermögen kurze Zeit später vom Insolvenzverwalter an einen Investor veräußert. § 13a Abs. 5 ErbStG sieht grundsätzlich den rückwirkenden Fortfall der begünstigten Besteuerung vor, wenn das Betriebsvermögen innerhalb einer Sperrfrist von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert wird. Unter Berufung hierauf forderte das Finanzamt Erbschaftsteuer nach. Hiergegen wandten sich die Kläger mit der Begründung, dass die Insolvenz unstreitig unverschuldet sei.

Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht München sahen die Voraussetzungen für einen Erlass der Erbschaftsteuernachforderung aus sachlichen Billigkeitsgründen als gegeben an. Es könne auf ein Verschulden der Insolvenz nicht ankommen, da unternehmerische Entscheidungen im Erbschaftsteuerveranlagungsverfahren nicht geprüft werden könnten. Der Gesetzgeber habe mit der Regelung des § 13a Abs. 5 ErbStG Fälle wie den vorliegenden in Kauf genommen. Persönlich sei die Steuererhebung ebenfalls nicht unbillig, da es den Klägern möglich und zumutbar war, die Steuer durch Darlehensaufnahme zu finanzieren.

Der BFH hat hierzu am 04.02.2010 entschieden - siehe ausführlicher Deloitte Tax-News.

Fundstelle

[FG München](#), Urteil vom 28.02.2008, 3 K 3877/07 Erb, EFG 2008, S. 1049.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.